**Investitionen**

### Antrag um Auszahlung der Landesfinanzierungen

laut Landesgesetz Nr. 41/1983

An die

Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Amt für Weiterbildung

Andreas-Hofer-Straße 18

39100 Bozen

PEC: weiterbildung@pec.prov.bz.it

Auszahlung der gewährten Finanzierung laut Dekret Nr.       / Jahr

Die/der Unterfertigte

gesetzliche(r) Vertreter(in) der Einrichtung

Bankkoordinaten IBAN

Steuernummer

legt die Aufstellung der Ausgaben in der Höhe von       € vor und

**beantragt**

- die Abdeckung des gewährten Vorschusses in Höhe von       €

- die Auszahlung der gewährten Finanzierung in Höhe von       €

Die/Der Unterfertigte erklärt Folgendes:

1. Die geförderten Investitionen wurden

ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt und es wurden Kosten in der Höhe von       € erreicht.

nur teilweise durchgeführt und es wurden Kosten in der Höhe von       € erreicht. Somit wird um die Auszahlung des anteilmäßig reduzierten Beitrages angesucht.

1. Es werden ausschließlich Ausgaben für Vorhaben vorgelegt, welche den Richtlinien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 961 vom 25.09.2018 entsprechen.

1. Die angeführten Belege zur Abdeckung der gewährten Finanzierung wurden/werden nicht zur Abdeckung von anderen öffentlichen Finanzierungen verwendet.
2. Bei einer eventuellen Stichprobenkontrolle werden sämtliche auf der Aufstellung angeführten Belege mit Nachweis der Bezahlung sowie die XML-Dateien vorgelegt.
3. Für diese Vorhaben wurde

nur beim Amt für Weiterbildung angesucht.

auch bei folgende Ämter oder anderen öffentlichen Körperschaften angesucht (*Angabe des Amtes/der Körperschaft und Höhe der gewährten Finanzierung)*

1. Die Einrichtung hat die Ausgaben zum Teil mit Einnahmen abgedeckt, die nicht vom Land stammen.
2. Sie/Er kennt im Falle von falschen Angaben die strafrechtlichen Folgen laut Art. 316-bis des Strafgesetzbuches.
3. Die Anschaffungen wurden in das Abschreiberegister bzw. in eine Inventarliste eingetragen.
4. Auf allen Kostenbelegen scheint der zugewiesene CUP auf.
5. Die Mehrwertsteuer ist in Bezug auf die Dokumentierung der Ausgaben, die zur Auszahlung der gewährten Landesfinanzierung vorgelegt wurde

zur Gänze absetzbar

Art. 19 Absatz 1 und Art. 19ter des D.P.R. Nr. 633/72

teilweise absetzbar (     %)

Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr. 633/72

nicht absetzbar

a) von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten

Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72

b) von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten

Art. 10 des D.P.R. Nr. 633/72

c) Forfait-Buchhaltung

Gesetz 66/92

**Weiters erklärt der/die Unterfertigte,** dass der gemäß L.G. vom 07.11.1983, Nr. 41 gewährte Beitrag hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist (1):

|  |  |
| --- | --- |
| **Nicht gewerbliche Organisationen** | *Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält;* ***(vorsteuereinbehaltspflichtig; im Falle von Finanzierungsquoten seitens der E.U., ist diese Quote nicht der Vorsteuer unterworfen)***  Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben; (2) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**  Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen); (3) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**  Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**  Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**  Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung       befreit; (5) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)** |
| **Unternehmen und gewerbliche Organisationen** | Der *Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; (4)* ***(vorsteuereinbehaltspflichtig)***  Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**  Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**  Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung       befreit; (5) **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)** |

(1) Zutreffendes ankreuzen

(2) Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

(3) Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

(4) d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

(5) Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen.

Der/die Unterfertigte ist sich bewusst, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28/12/2000, n. 445 bestraft werden, und dass jene Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen durchführen wird in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen. Der/die Unterfertigte erklärt, dass er eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders diejenige, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

**Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679:** Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it); PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it). Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende: E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it), PEC: [rpd\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it).  Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist <http://www.provinz.bz.it/de/privacy.asp>.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Datum |  | Unterschrift |

Anlagen:

Aufstellung der getätigten Ausgaben *(Formular Amt für Weiterbildung)*

Technischer Bericht bei Finanzierungen >150.000,00 €